

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen**  
**dem Wegeunterhaltungsverband Pinneberg und der Stadt Barmstedt**  
**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Aufgrund des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl Schl.-H. S. 514) i.V. mit den §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 508) und des Umlaufbeschlusses des Wegeunterhaltungsverbandes Pinneberg vom 23.03.2021 einerseits und der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 15.06.2021 andererseits schließen der Wegeunterhaltungsverband Pinneberg und die Stadt Barmstedt folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages, Aufgabenträger**

- (1) Die Gemeinden Appen, Bevern, Bilsen, Bönningstedt, Bokel, Bokholt-Hanredder, Borstel-Hohenraden, Brande-Hörnerkirchen, Bullenkuhlen, Ellerbek, Ellerhoop, Groß Nordende, Groß Offenseth-Aspern, Haselau, Haseldorf, Hasloh, Heede, Heidgraben, Heist, Hemdingen, Hetlingen, Holm, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Kummerfeld, Langeln, Lutzhorn, Moorrege, Neuendeich, Osterhorn, Prisdorf, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Tangstedt und Westerhorn bilden den Wegeunterhaltungsverband Pinneberg, in Kurzform WUV Pinneberg.
- (2) Der Wegeunterhaltungsverband Pinneberg hat keine eigene Verwaltung.
- (3) Der Zweckverband überträgt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Stadt Barmstedt.
- (4) Die Stadt Barmstedt übernimmt die Verbandsverwaltung.
- (5) Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Wegeunterhaltungsverband Pinneberg und der Stadt Barmstedt ist die jeweils gültige Satzung des Zweckverbandes Wegeunterhaltungsverband Pinneberg.

**§ 2**

**Aufgabenübertragung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann für die Führungsaufgaben der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, der vom Vorstand gewählt wird. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer steht in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Barmstedt und wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgeschlagen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer besitzt im Interesse einer zügigen Geschäftsabwicklung eine jederzeit widerrufliche Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen und den laufenden Schriftverkehr. Die Zeichnungsbefugnis kann auch einer weiteren Bediensteten bzw. einem weiteren Bediensteten übertragen werden.

- (3) Eine nach Absatz 2 erteilte Unterschriftsermächtigung soll jedoch nur in Anspruch genommen werden bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und bei gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorstehers.

### § 3

#### Aufgaben des Wegeunterhaltungsverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Fahrbahnen ausgebauter Gemeindestraßen (bituminös oder in Beton einschl. der bereits über den Verband zurückgebauten wassergebundenen Strecken) sowie Rad- und Gehwege der verbandsangehörigen Gemeinden zu unterhalten. Des Weiteren ist aus Gründen der wirtschaftlichen Unterhaltung der Rückbau von befestigten Fahrbahnen (bituminös oder Beton) in wassergebundene Art mit auszuführen. Im Rahmen der Deckenerneuerungsarbeiten sind folgende Nebenarbeiten mit eingebunden:

- Bankettangleichungen
- Regulierung der Randbefestigungen (Hoch- u. Tiefbord, Beton-Entwässerungsmulden und ähnliches)
- Regulierung der Entwässerungseinrichtungen an den Bordanlagen
- Höhenmäßige Angleichung befestigter Grundstücksauffahrten zur Fahrbahn
- Höhenmäßige Angleichung von Schächten und Schiebern der Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Bankettprofilierung (Abtrag)
- die Oberflächen von Rad- und Gehwegen (bituminös, Pflaster oder Betonplatten) zu unterhalten (auf freiwilliger Basis)
- die Verlegung von Rasengittersteine als Bankettbefestigung in Kurvenbereiche

Nicht enthalten sind entsprechende Neuanlagen.

- (2) Die in diesem Vertrag beschriebenen Verwaltungsabläufe beziehen sich auch auf die Koordinierung mit den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden sowie der Geschäftsstelle. Aufgaben zum technischen Ablauf auf den Baustellen mit den bauausführenden Firmen werden von dem vom Wegeunterhaltungsverband Pinneberg beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt.
- (3) Als „ausgebaut“ im Sinne des Absatzes 1 gelten Gemeindewege grundsätzlich nur, wenn sie
- einen straßenbautechnisch einwandfreien Aufbau aufweisen.
  - mit einer bituminösen Decke, bzw. einer Betondecke oder mit einer wassergebundenen Deckschicht versehen sind.
- (4) Darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Verbandsvorstand aufgrund eines von ihm einzuholenden Fachgutachtens.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Bankette, Wegeseitengräben und sonstige Wegeeinrichtungen ordnungsmäßig zu unterhalten. Mangelnde oder unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher beanstandet und muss auf Verlangen desselben nachgeholt bzw. verbessert werden.
- (6) Der Neubau, die Erweiterung und Verlängerung von Gemeindewegen gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

### § 4

#### Kosten

- (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte hat der Zweckverband der Stadt Barmstedt einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.

- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird als Pauschale bemessen und beträgt jährlich 30.000,00 €. Die Kostenpauschale beinhaltet jährlich 600 Arbeitsstunden sowie die Sach- und Gemeinkosten. Alle darüber hinaus anfallenden Aufwendungen werden rückwirkend für das abgelaufene Jahr mit einem Stundensatz i.H.v. 45,00 € in Rechnung gestellt. Tarifliche Steigerungen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Anfallende Reisekosten werden separat in Rechnung gestellt.
- (4) Der Verwaltungskostenbeitrag ist in 4 Teilzahlungen rückwirkend zum Ende des jeweiligen Quartals an die Stadtkasse Barmstedt zu zahlen.
- (5) Die für den Beitrag der Verwaltungskosten zugrundeliegende Kalkulation ist alle zwei Jahre neu zu erstellen und kann entsprechend angepasst werden. Die erstmalige Überprüfung erfolgt mit Ablauf des 31.12.2022. Das gilt auch für die tariflichen Steigerungen.

## § 5

### Vertragsdauer, Vertragsänderung und Kündigung

- (1) Der Vertrag endet am 31.12.2031, sofern eine fristgerechte Kündigung vorliegt. Ansonsten verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre.
- (2) Bei einer Aufgabenerweiterung des Wegeunterhaltungsverbandes gemäß § 3 oder einer Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes ist über die Verbandsverwaltung neu zu verhandeln. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag kann unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## § 7

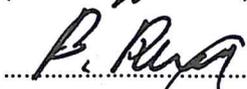
### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Barmstedt, den 22. 7. 2021

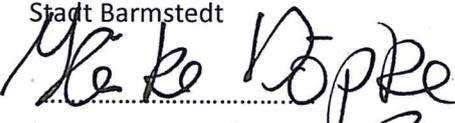
Wegeunterhaltungsverband Pinneberg

  
 (Verbandsvorsitzer)

  
 (stellv. Verbandsvorsitzer/in)



Stadt Barmstedt

  
 (Bürgermeisterin)

  
 (1. stellv. Bürgermeister)

